

## Infobrief

# Reverse Charge Verfahren

---

### Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Juli 2011 sind wesentliche umsatzsteuerliche Änderungen in Kraft getreten.  
Das Reverse Charge Verfahren wurde auch auf Mobilfunkgeräte und **integrierte Schaltkreise** erweitert.

### Die Steuerschuld geht auf den unternehmerischen Leistungsempfänger über!

Das heißt, der Leistungsempfänger ist Schuldner der Umsatzsteuer und zugleich steht ihm aber auch der Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag zu. Alle Produkte der Memphis Electronic AG fallen grundsätzlich unter diese Neuregelung. Die gesetzliche Änderung „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ gilt nur für die Lieferung dieser Produkte an Unternehmer innerhalb von Deutschland.

Sollten Sie kein „Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes“ sein, bitten wir um entsprechende schriftliche Mitteilung an:

Memphis Electronic AG  
Saalburgstr. 155  
61350 Bad Homburg

Fax: +49 6172 9035 60  
eMail: info@memphis.ag

### Reverse Charge Verfahren gemäß § 13b Abs. 2 und Abs.5 UStG:

Gesetzestext gemäß Drucksache 242/11

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

...

10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von **integrierten Schaltkreisen** vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben unberücksichtigt.

...

(5) ... in den in Absatz 2 Nummern 5 bis 7 sowie 9 und 10 genannten Fällen **schuldet der Leistungsempfänger die Steuer**, wenn er ein **Unternehmer** ist.

Alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs zu liefernden Produkte sind die Grundlage für die Beurteilung „**Wer schuldet die Umsatzsteuer?**“. Das heißt, bei Memphis Electronic AG wird der Rahmenvertrag (Kontrakt) beziehungsweise der Auftrag für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft herangezogen. Rechnungen unter 5.000 Euro für Abrufe aus Rahmenverträgen oder Teillieferungen werden daher auch eine Verlagerung der Steuerschuld auf Sie als Leistungsempfänger bewirken, wenn der zu Grunde liegende Rahmenvertrag oder Auftrag mindestens 5.000 Euro beträgt. Das Verfahren ist auch auf Leistungen, die vor dem 01. Juli beauftragt, aber erst nach dem 01. Juli 2011 erbracht werden, anzuwenden.

Betroffene Aufträge und Rechnungen werden mit entsprechendem **Zusatz gekennzeichnet**:  
Gemäß § 13b UStG sind Sie Schuldner der Umsatzsteuer mit dem Steuersatz von 19%

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.